



Die Übernahme des neuen Tarifrechts der Länder (TV-L) in den Berliner Hochschulen

Mai 2010

Rainer Hansel,
Matthias Jähne
(GEW BERLIN)

- Neuordnung des Tarifsystems seit 2003
- Zerfall der Arbeitgeberereinheit
à Neues Tarifrecht im ÖD:

Bund/Kommunen: TVÖD seit 10/2005

Länder: TV-L seit 11/2006

Tariffucht des Landes Berlin und der Berliner Hochschulen
(sowie Hessen) 2003

- Anwendungs-Tarifverträge

Resultat:

Tarif-Dschungel
Kluft beim Gehaltsniveau

- **Berlin (einschließlich Hochschulen): Schlusslicht bei der Bezahlung im ÖD**
 - Niveau Berlin: Stand BAT 2004 plus 65 € „Sockelbetrag“ zum 01.06.2009
 - Alle anderen Länder (außer Hessen) im TV-L:
 - 01.01.2008: + 2,9 %
 - 01.03.2009: + 40 € und dann + 3,0 %
 - 01.03.2010: + 1,2 %

- Übernahme der Vergütungserhöhung Land Berlin zum 1.6.09: + 65 €; dauerhaft in allen Vergütungsgruppen (Ausnahme FU für 2009)
- Dynamische Übernahme des TV-L im **Übernahme-TV Berliner Hochschulen** mit Maßgaben für Berliner Hochschulen – paraphiert am 20.04.2010
- Übernahme des Tarifergebnisses Land Berlin vom 09.02.2010 (u. a. schrittweise Angleichung an Länderniveau)
- Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in das neue Tarifrecht – gesonderter Tarifvertrag

Berlin (einschl. Hochschulen) und TV-L – Angleichungsdetails



2010

- 01.04. Einführung des TV-L; TV-L-Tabelle 2006 + 65 € (=zwischen 93,7 u. 94,6 % der aktuellen TV-L-Tabelle)

Urlaubs- und Weihnachtsgeld noch nach BAT/BAT-O:

- Weihnachtsgeld: 82,14 % eines Monatsgehalts
61,6 % (im BAT-O)
- Urlaubsgeld: 332,34 € (BAT X bis V c)
255,65 € bei allen anderen

(Ausnahme: HU)

Arbeitszeit weiter 38,5 bzw. 40 Std.

2011

- 01.08. Anhebung auf 97 % des aktuellen TV-L-Niveaus (ca. +3,1 %) Arbeitszeit 39 Std.
Unkündbarkeit, Befristung (Angleichung Ost an West)
- 01.10. Tariferhöhung TV-L wird zusätzlich übernommen
- 01.12. Jahressonderzahlung TV-L West

Berlin (einschl. Hochschulen) und TV-L – Angleichungsdetails



2012

- TV-L-Erhöhung 6 Monate später (Bemessungssatz 97 %)

2013

- TV-L-Erhöhung 3 Monate später (BS 97,5 %)

ab
2014

- TV-L-Erhöhung zeitgleich (BS 98 %)

...

2017

- volle Angleichung bis spätestens 31.12.2017
- Dann: Arbeitszeit wie Durchschnitt West-Länder (z. Zt. 39 h 26 min.)

Garantierhöhung 2 %:

- à jedes Jahr Anhebung des Bemessungssatzes um 0,5 Prozentpunkte
- à wenn TV-L-Erhöhung geringer als 1,5 %, dann Anhebung des BS um Differenz zu 2 %

Beispiel für eine Anpassung an die TV-L-Tabelle



	Tariferhöhung	in Berlin wirksam am	BS
2012	1,5 %	01.07.2012	97 v.H.
2013	1,2 %	01.04.2013	97,8 v.H.
2014	0 %	01.08.2014	99,8 v.H.
2015	2,2 %	Zeitgleich	100 v.H.

Was ist neu im TV-L?



- Keine Unterschiede Arbeiter – Angestellte
- Eingruppierung und Bezahlung **nur noch abhängig** von Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung
- Unabhängig von Lebensalter und Familienstand
- **Berufserfahrung** – betriebs- und tätigkeitsbezogen – als zentrales Element
- **Jahressonderzahlung** – „ersetzt“ Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- **Leistungskomponenten** *Anmerkung: 2009 weitgehend zurückgenommen*
- **Eingruppierung** vorläufig noch nach den alten BAT/BMTG-Regelungen – neue Entgeltordnung wird „gerade“ verhandelt
- **Sonderregelungen u. a. zu Wissenschaft (§ 40 TV-L)**

TV-L-Tabelle Berlin + Berlin HS (TV-L 2006 + 65 €)



Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü*	4.340	4.815	5.265	5.565	5.635	
15	3.449	3.825	3.965	4.465	4.845	
14	3.125	3.465	3.665	3.965	4.425	
13 Ü*	3.195	3.365	3.665	3.965	4.425	
13	2.882	3.195	3.365	3.695	4.155	
12	2.585	2.865	3.265	3.615	4.065	
11	2.495	2.765	2.965	3.265	3.700	
10	2.405	2.665	2.865	3.065	3.445	
9	2.126	2.355	2.475	2.795	3.045	
8	1.991	2.205	2.305	2.395	2.495	2.558
7	1.865	2.065	2.195	2.295	2.370	2.440
6	1.829	2.025	2.125	2.220	2.285	2.350
5	1.753	1.940	2.035	2.130	2.200	2.250
4	1.667	1.845	1.965	2.035	2.105	2.146
3	1.640	1.815	1.865	1.945	2.005	2.060
2 Ü*	1.568	1.735	1.795	1.875	1.930	1.971
2	1.514	1.675	1.725	1.775	1.885	2.000
1	Je 4 Jahre	1.351	1.375	1.405	1.433	1.505

Prinzip: Stufennummer = Stufenlaufzeit

*Diese Eingruppierungen (Ü) betreffen nur übergeleitete Beschäftigte; in 13 Ü andere Stufenlaufzeiten

Entgeltgruppen	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
E 1 bis E 8	95 v.H.	71,5 v.H.
E 9 bis E 11	80 v.H.	60 v.H.
E 12 bis E 13	50 v.H.	45 v.H.
E 14 bis E 15	35 v.H.	30 v.H.

Gilt in Berlin ab 2011; für alle auf dem Niveau West

- Voraussetzung: Arbeitsverhältnis besteht am 1. Dezember
- Grundlage: Das durchschnittliche monatliche Entgelt aus Juli, August und September
- Auszahlung: im Monat November

Zuordnung der BAT/BMTG-Gruppen zu den Entgeltgruppen bei Überleitung



Entgeltgruppe	BAT/BAT-O/BMTG/BMTG-O: Eingruppierung
15 Ü	I
15	Ia, Ib/Ia, Ib mit ausstehendem Aufstieg Ia
14	Ib, Ib aus IIa, IIa Kurz
13 Ü	IIa lang
13	IIa ohne Aufstieg
12	IIa aus III, III ausstehend IIa
11	III, III aus IVa, IVa ausstehend III, (LKbA) IIb
10	IVa, IVa aus IVb, IVb ausstehend IVa, Va in den ersten 6 Monaten + IVb/IVa
9	IVb, Vb ausstehend IVb, Vb, Vb aus Vc, Lohngruppe 9
8	Vc ausstehend Vb, Vc, Vc aus VIb, Lohngruppen 8a, 8 ausstehend 8a, 7 ausstehend 8, 8a
7	Lohngruppen 7a, 7 ausstehend 7a, 7 aus 6, 6 ausstehend 7, 7a
6	VIb ausstehend Vc, VIb, VIb aus VII, Lohngruppen 6a, 6 ausstehend 6a, 6 aus 5, 5 ausstehend 6, 6a
5	VII ausstehend VIb, VII, VII aus VIII; Lohngruppen 5a, 5 ausstehend 5a, 5 aus 4, 4 ausstehend 5, 5a
4	Lohngruppen 4a, 4 ausstehend 4a, 4 aus 3, 3 ausstehend 4, 4a
3	VIII ausstehend VII, VIII, VIII aus IXb; Lohngruppen 3a, 3 ausstehend 3a, 3 aus 2 und 2a ausstehend 3a, 3 aus 2 und 2a
2Ü	Lohngruppen 2a, 2 ausstehend 2a, 2 aus 1, 1 ausstehend 2, 2a
2	IXa, IXb ausstehend IXb, IXb ausstehend IXa IXb aus X, X; Lohngruppen 1a, 1 ausstehend 1a
1	Nicht besetzt

Stufenzuordnung bei Einstellung (§ 16)



Stufenzuordnung nach § 16 TV-L (ohne Sonderregelung Wissenschaft - § 40)

Keine einschlägige Berufserfahrung	Stufe 1
Einschlägige Berufserfahrung von mind. 1 Jahr aus vorherigem befristeten oder unbefristetem Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber ¹	Stufe, die der einschlägigen Berufserfahrung entspricht
Einschlägige Berufserfahrung von mind. 1 Jahr aus vorherigem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber	Stufe 2
Ab 31.01.2010: einschlägige Berufserfahrung von mind. 3 Jahren zu einem anderen Arbeitgeber	Stufe 3

¹ Unterbrechung darf max. 6 Monate bzw. bei Wissenschaftler/innen 12 Monate betragen

Sonderregelungen Wissenschaft bei Stufenzuordnung (§ 40 TV-L)



§ 16 i. d. F. des § 40 TV-L:

Bei Einstellung:

- **an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung und Entgelt in EG 13-15:**
 - à grundsätzliche Berücksichtigung aller Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, die an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen „zurückgelegt“ worden sind.
- **Gilt auch bei Entgelt aus EG 9-12**, wenn Beschäftigte bei Planung, Durchführung... von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag geleistet haben
- **Außerdem:** Vorwegnahme von bis zu zwei Stufen möglich; Zulage für Beschäftigte in der Endstufe um bis zu 20 % der Stufe 2 (bei Wissenschaftler/innen bis zu 25 %) möglich

Stufenzuordnung im Übernahme-TV Berliner Hochschulen (auch HU und FU)



Abweichend von § 40 TV-L gilt:

Bei Einstellung:

- keine einschlägige Berufserfahrung à Stufe 1,
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr à
 - unabhängig von der Institution und
 - unabhängig von der Entgeltgruppe (alle Beschäftigten!)
- à Berücksichtigung aller Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus vorherigen Arbeits- und Dienstverhältnissen, soweit nicht eine Unterbrechung von mehr als 18 Monaten vorliegt.
- Überprüfung der Regelung nach zwei Jahren vereinbart
- **Außerdem:** Vorwegnahme von bis zu zwei Stufen möglich; Zulage für Beschäftigte in der Endstufe um bis zu 25 % der Stufe 2 möglich

- Auch in den Berliner Hochschulen gelten diese Sonderregelungen aus § 40:
 - Arbeitszeitkorridor: bis 48 Std.
 - Urlaubsübertragung: bis 30. September des Folgejahres (sonst 31.3. bzw. 31.5.)
 - Besondere Zulagen im Drittmittelbereich möglich
 - Dauerhafte oder projektbezogene Leistungszulagen möglich
 - Bei Direktionsrecht des Arbeitgebers: Wissenschaftsfreiheit + Gewissensfreiheit beachten → Ombudsperson/Schlichtungsstelle bei Konflikten
 - Zeit zur Promotion

- **Alle Lehrkräfte** (auch Lektoren und künstlerische Lehrkräfte) vom TV-L erfasst
- Finanzielle Abgeltung von Zeitgutschriften auf Antrag möglich
- Anzeigepflicht nur bei **Nebentätigkeit** gegen Entgelt
- Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses – nur auf Antrag
- **Entgeltumwandlung:**
 - Kommunalen und Länder-TV gleichermaßen möglich
 - Vermögenswirksame Leistungen können genutzt werden

Eckpunkte zur Überleitung in den TV-L (paraphiert mit Hochschulen/KAV am 20.04.2010)



- **ATZ-Beschäftigte**
 - AZ/Einkommen bis 31.7.2011 wie 2009
 - Aufstockungsbeträge + zusätzliche RV-Beiträge bleiben (nicht FU/HU)
- **VBL-Ausgleich** für vor dem 1.1.1949 (FU: 1.8.1949; HU: 1.4.1949) geborene Beschäftigte bleibt
- Noch offene **Arbeitszeitguthaben** bis 31.07.2011 unverändert: ein Tag bleibt ein Tag → ab 01.08.2011 Umrechnung in Stunden
- Unschädliche Unterbrechung für Übergeleitete: **bis 3 Monate**
(TVÜ-L: nur 1 Monat)
- **Darüber hinaus** gelten die Eckpunkte des Landes Berlin (u. a. zu Lebensaltersstufen)

Überleitung der Beschäftigten zum 01.04.2010 in den TV-L (TVÜ-L)



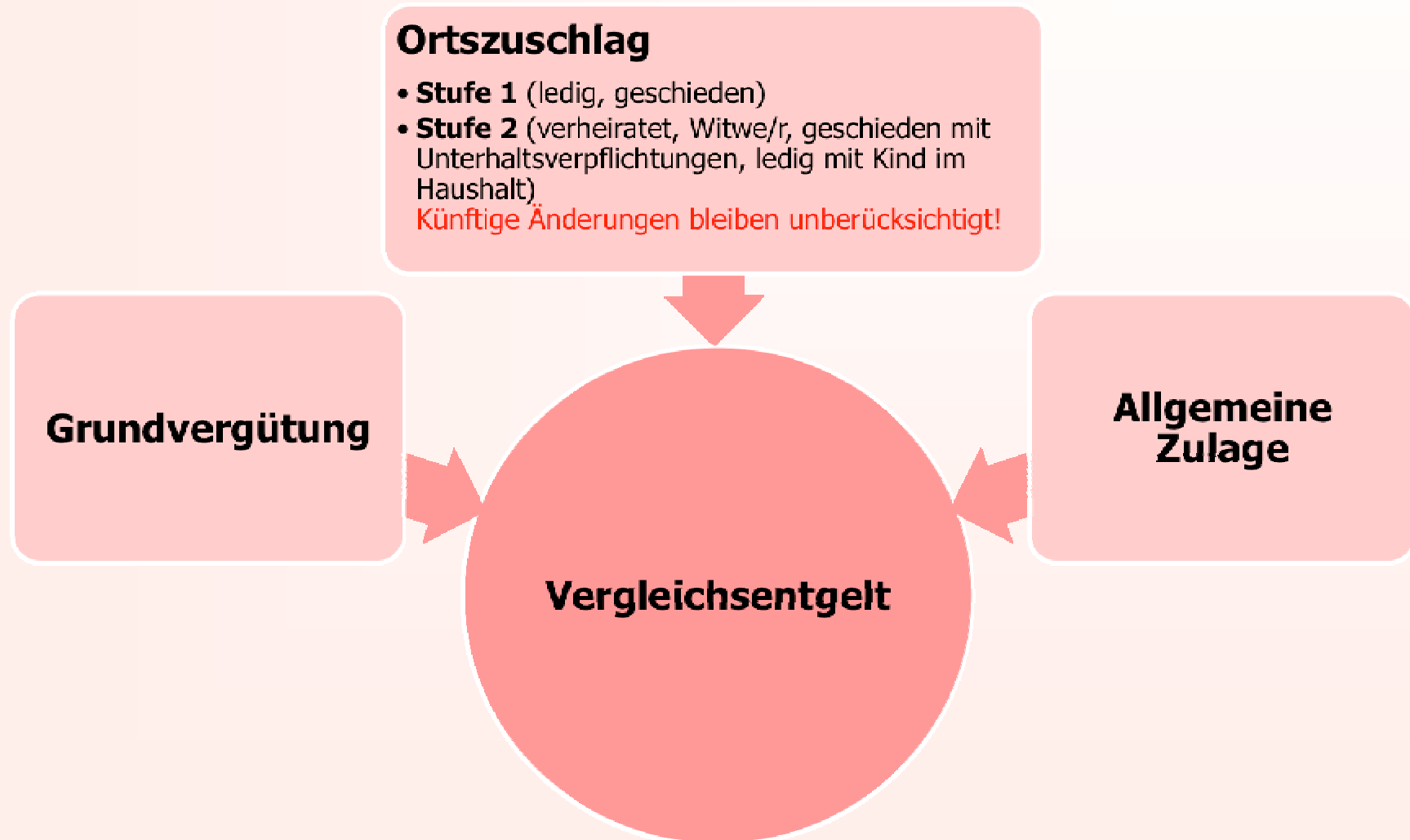
Eigener Überleitungs-Tarifvertrag notwendig (TVÜ-L Berlin und Hochschulen) – wird gerade verhandelt

- **Prinzipien:**

- Niemand soll bei Inkrafttreten des TV-L schlechter bezahlt werden
- Basis: **Vergleichsentgelt**
- **Sicherung der Besitzstände** (z. B. für Kinderzuschläge, Zulagen) in dynamischer Form (befristet oder unbefristet)
- Besitzstände können durch Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses wegfallen!
 - TV-L: 1 Monat unschädlich
 - **Mit HS vereinbart: 3 Monate unschädlich!**

TVÜ-L: Bildung des Vergleichsentgelts

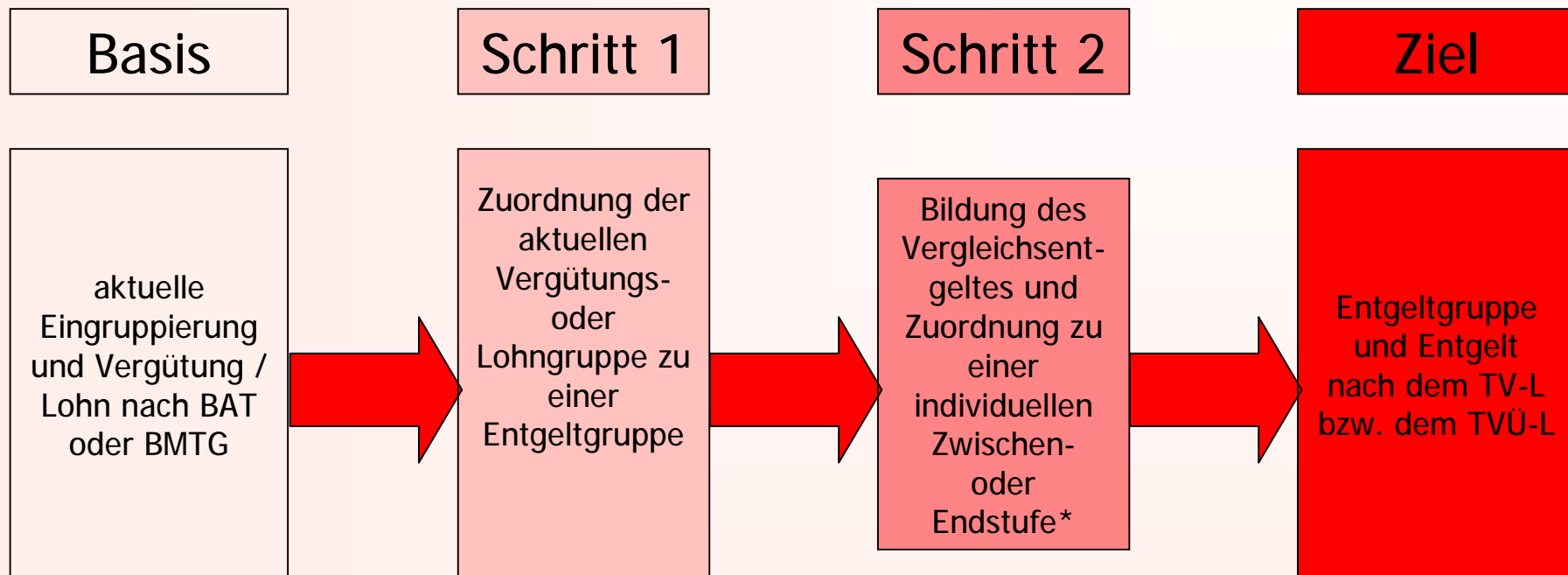
Basis ist Gehalt im Monat vor Inkrafttreten des TV-L (d. h. hier März 2010)



- Ehepartner/in hat noch Anspruch auf (bisherigen) Ortszuschlag oder Familienzuschlag für Beamte:
 - à Stufe 1 für das Vergleichsentgelt
 - à Ehepartner/in hat dann Anspruch auf den vollen Ortszuschlag/Familienzuschlag
- Ehepartner/in zeitgleich in TV-L (Hochschulen oder Berlin) übergeleitet:
 - à Beide Stufe 1 + die Hälfte der Differenz zwischen 2 und 1 für das Vergleichsentgelt

- Grundlage ist BAT-Vergütungsgruppe, die man im Monat vor Überleitung hat (hier: März 2010)
- **Ausnahme:** Wenn im ersten Monat des Inkrafttretens des neuen TV (April 2010) eine Höher- oder Herabgruppierung erfolgen würde, wird diese bei der Überleitung berücksichtigt (als ob sie bereits im Vormonat eingetreten wäre)

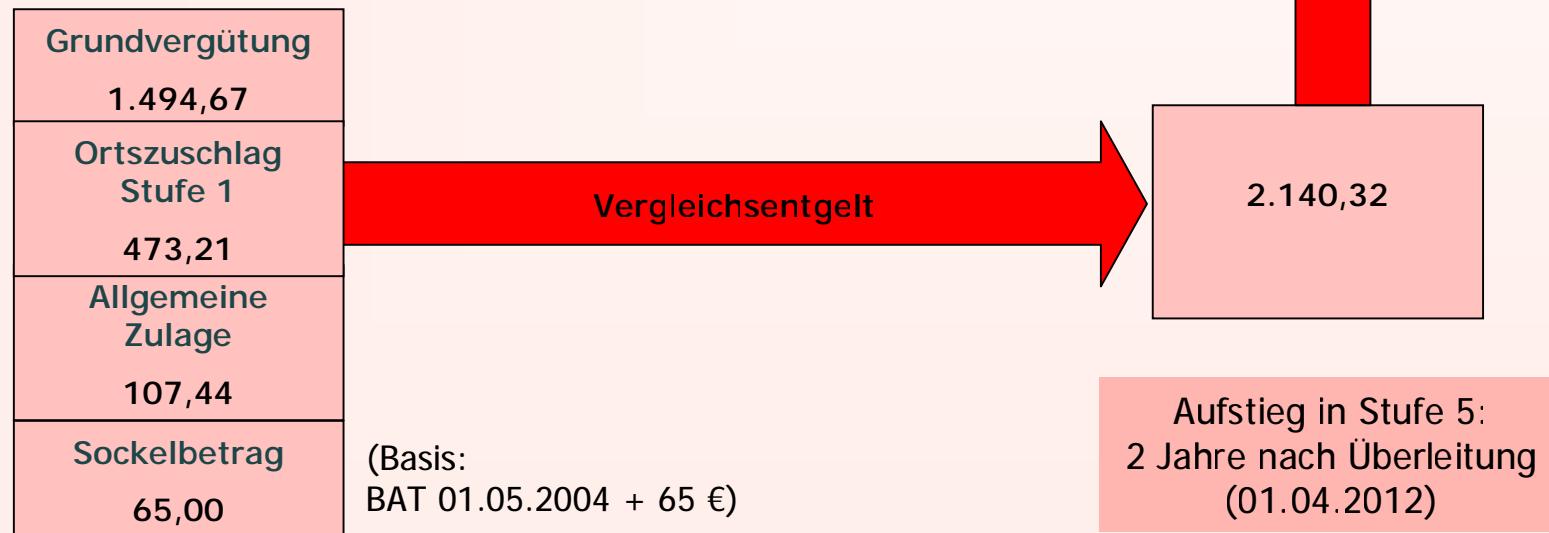
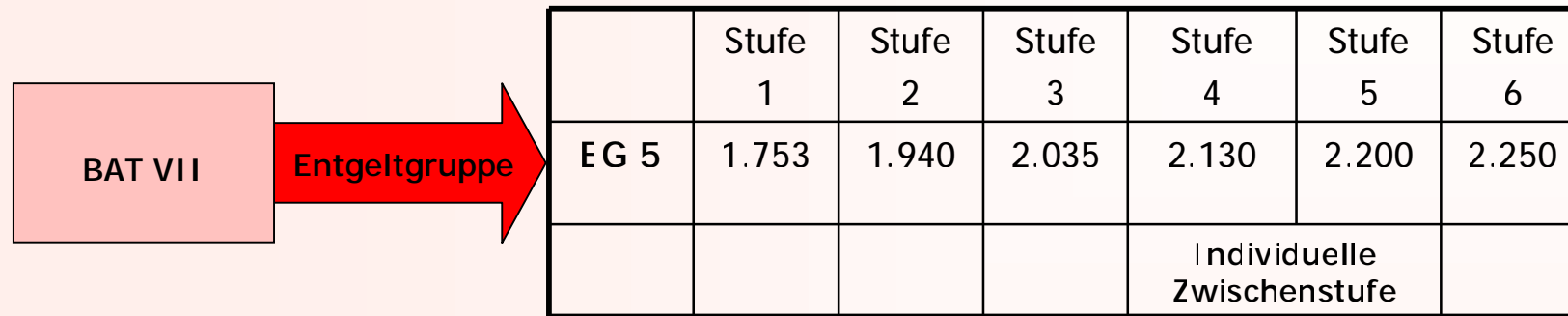
Gleiches gilt für Lebensaltersstufe (maßgeblich ist April 2010)



* mindestens Zuordnung zur Stufe 2 (falls Vergleichsentgelt geringer)

TVÜ-L Beispiel 1: Überleitung Angestellte Vgr. VII

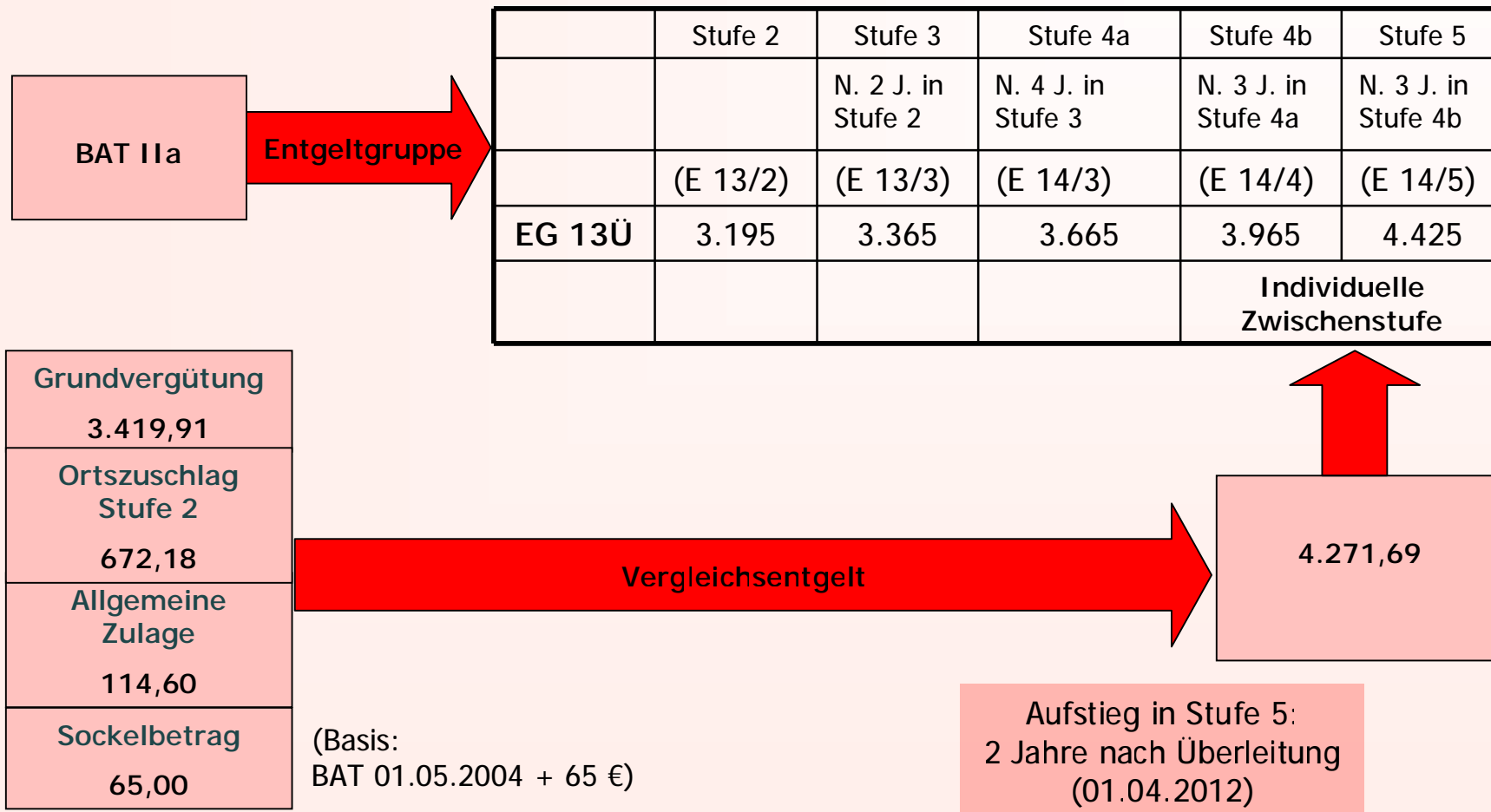
Verwaltungsangestellte VGr. VII BAT, Lebensaltersstufe 41, ledig, keine Kinder

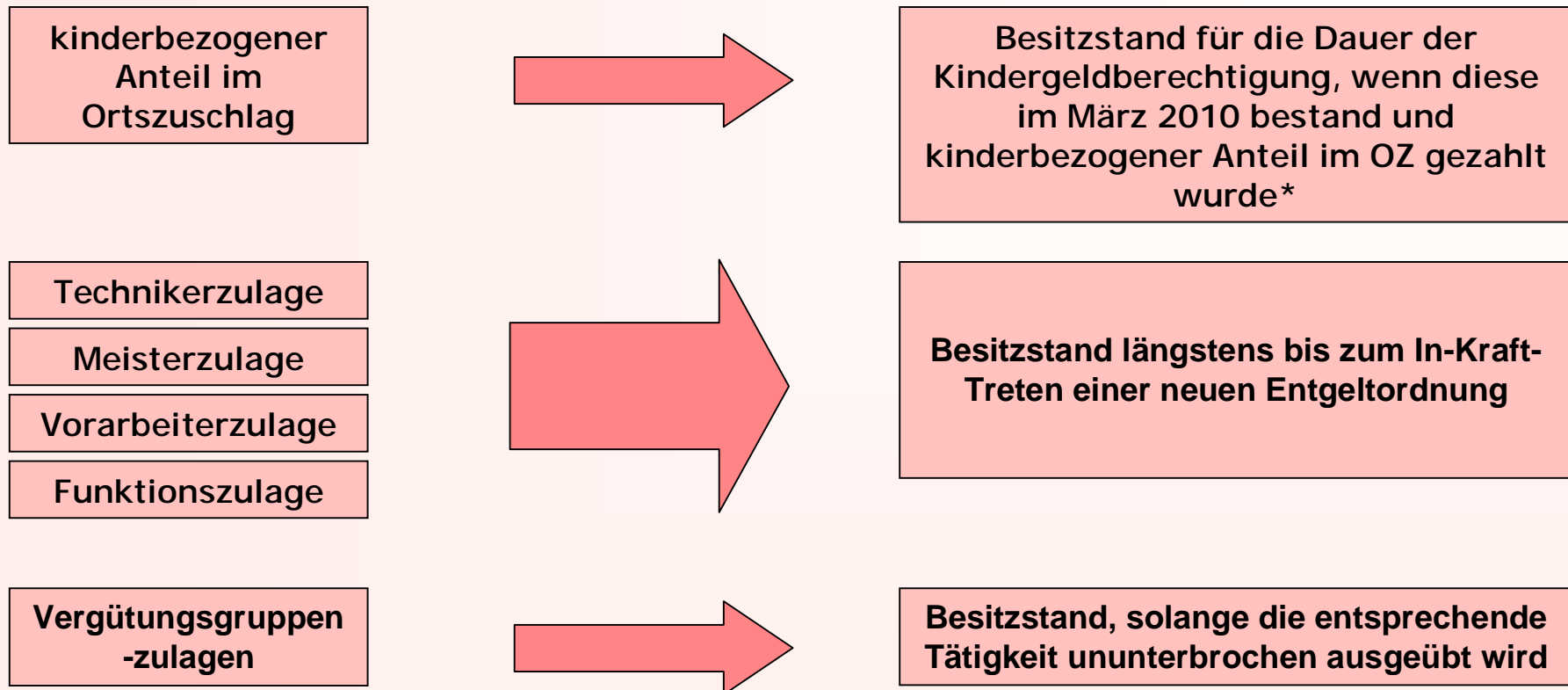


TVÜ-L Beispiel 2: Überleitung WiMi Vgr. IIa



Wissenschaftliche Mitarbeiterin Vgr. IIa BAT, Lebensaltersstufe 45, verheiratet (Ehemann hat keinen Verheirateten-Zuschlag), keine Kinder





*

- Wechsel der Kindergeldberechtigung bis ... (TVÜ-L: 2 Monate nach Inkrafttreten des TV-L) möglich.
- Besitzstand auch, wenn kein Anspruch auf Entgelt wegen Elternzeit, Krankheit, befristeter Rente oder Sonderurlaub für Kindererziehung besteht und wenn Kindergeldberechtigung wegen Wehr- oder Zivildienst nicht besteht.

Wichtig: Regelungen für Berlin + Hochschulen werden z. Zt. verhandelt, daher alles noch unter Vorbehalt!

•Überleitung und ausstehende Aufstiege (BAT) in den Entgeltgruppen 3, 5, 6, 8:

- Aufstiegszeit spätestens zum 01.08.2011 zur Hälfte erfüllt
à Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe zum individuellen Aufstiegszeitpunkt
- Auf Antrag Höhergruppierung bis 31.05.2014* (wenn bis dahin auch nach BAT der Aufstieg erfolgen würde) – ohne dass am 01.08.2011 50 % der Aufstiegszeit erfüllt sein müssen.

(*Forderung der Gewerkschaften: bis 30.09.2015)

Zurück zu Beispiel 1

- Verwaltungsangestellte
- BAT Vgr. VII, Fallgruppe 1 a
- Nach 6-jähriger Bewährung Aufstieg nach BAT in Vgr. VI b
- Wenn spätestens am 01.08.2011 mind. 3 Jahre vergangen sind, kommt sie zum individuellen Aufstiegszeitpunkt aus EG 5 in EG 6.

Zu Beispiel 1

Am 01.08.2011 3 Jahre Bewährungszeit (50 %) in VII erfüllt

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
6	1.829,- €	2.025,- €	2.125,- €	2.220,- €	2.285,- €	2.350,- €
5	1.753,- €	1.940,- €	2.035,- €	2.130,- €	2.200,- €	2.250,- €
				Individuelle Zwischenstufe zum Zeitpunkt der Überleitung: 2.140,32 €		

- Nach 2 Jahren (01.04.2012): Aufrücken in reguläre Stufe 5 (in EG 5)
- Nach Ablauf der insgesamt 6-jährigen Bewährungszeit: Höhergruppierung in EG 6, Stufe 4
+ Garantiebetrug (25 €) à 5 € in EG 6, Stufe 4 = 2.225,- €

(Tarifsteigerung zum 01.08.2011 hier außer Betracht gelassen)

Wichtig: Regelungen für Berlin + Hochschulen werden z. Zt. verhandelt, daher alles noch unter Vorbehalt!

- Aufstiegszeit spätestens zum 01.08.2011 zur Hälfte erfüllt und individueller Aufstiegszeitpunkt bis 31.03.2012 → **Bildung eines neuen Vergleichsentgelts** (als ob der Aufstieg schon bei der Überleitung erfolgt wäre) → Entgeltgruppe ändert sich nicht!*
- Auf Antrag Höhergruppierung bis 31.05.2014* (wenn bis dahin auch nach BAT der Aufstieg erfolgen würde) – ohne dass am 01.08.2011 50 % der Aufstiegszeit erfüllt sein müssen.

(*Forderung der Gewerkschaften: Aufstieg in höhere EG; bis 30.09.2015)

- Soll wegfallende Lebensaltersstufen-Steigerungen ausgleichen
- Für übergeleitete Beschäftigte frühestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des neuen TV
- Dazu gesonderte Tabelle (Anlage 3 zum TVÜ-L); nicht dynamisch

Überleitung Arbeiter § 7 TVÜ-L: andere Betrachtung

- Stufenfindung nach Beschäftigungszeit (§ 6 BMT-G)
- Keine Berücksichtigung von förderlichen Zeiten (§ 21a BMT-G)
- Direkte Zuordnung im neuen System: *„Als hätte das neue Entgeltsystem schon bei der Einstellung gegolten.“* → Stufe 1 ist ausnahmslos mit 1 Jahr zu berücksichtigen.

TVÜ-L Beispiel: Arbeiterin Lgr. 5a

Arbeiterin Lohngruppe 5 a, Beginn der Beschäftigungszeit am 01.09.1999 = 11 Jahre

LGr. 5 a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	EG 5	1.735	1.940	2.035	2.130	2.200

fiktiver TV-L Verlauf: 1999 2000 2002 2005 2009 2014

Vergleichs-
entgelt:

2.139,24

fiktiv
erreichtes
Stufen-
entgelt:

2.200,00

Zuordnung zur Stufe 5
am 01.04.2010

Nur wenn das
Vergleichsentgelt höher
wäre als dieser
Tabellenwert, würde das
Vergleichsentgelt als
individuelle
Zwischenstufe gezahlt
werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!